

DU BIST AM ZUG

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Du bist am Zug“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Die Zwecke des Vereins sind
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur;
 - b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung der kreativen und künstlerischen Äußerung der Stadtbewohner*innen im urbanen Raum;
 - b) die Entwicklung und Erforschung von neuen Formen zur kreativen und künstlerischen Äußerung der Stadtbewohner*innen im urbanen Raum;
 - c) Konferenzen, Tagungen, Workshops, Ausstellungen und Publikationen, um die unter (2) a) und b) genannten Tätigkeiten zu präsentieren, zu diskutieren und zu verbreiten;
 - d) die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in Fachliteratur und für ein breites Publikum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern (Vorstand, Funktionsträger in Gremien/Organen) und von Tätigkeiten, die der Umsetzung der Ziele dienen (Projektkoordination, Projektdurchführung, Forschung), eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Jugendliche ab 14 Jahre Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Verletzt ein Mitglied vorsätzlich die Interessen des Vereines, erschwert die Zusammenarbeit oder wird die Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate nicht eingezahlt, kann es auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (4) Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Diesem wird die Möglichkeit der Berufung innerhalb von vier Wochen in der Mitgliederversammlung eingeräumt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (3) Die jeweilige Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung auf ihrer Jahreshauptversammlung fest.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht eines Beitrages befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und kann auch weitere Mitglieder erfassen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter darf zugleich der Schatzmeister sein.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;

- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können physisch oder digital stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet die Mitgliederversammlung statt, nach Möglichkeit im September oder Oktober. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden bzw. im

Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder ein weiteres Vorstandsmitglied einzuberufen.

- (2) Bei dringendem Erfordernis ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Die Einberufung erfolgt schriftlich binnen zwei Wochen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung;
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand

verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur im urbanen Raum. Der Vermögensempfänger hat das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte ist Berlin.

Berlin, den 19. September 2024

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit den Beschlüssen über die Satzungsänderung vom 01.08.2025 überein, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten Wortlaut der Satzung vom 19.09.2024.

Katya Assaf-Zakharov

Tim Schnetgöke

Jasmin Jossin

Svenja Arndt

Peter Reinert

Elisaveta Speranskaia

Daniel Speranski